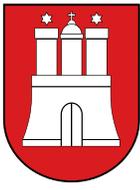


Regionalausgabe Hamburg.Schleswig-Holstein

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein | Körperschaften des öffentlichen Rechts

DAB REGIONAL	
Hamburg	3
Schleswig-Holstein	12



Beide Fotos: © Martin Kunze, Hamburg

Jahrbuch Architektur in Hamburg 2018/19 vorgestellt

Die Hamburgische Architektenkammer hat am 01. November 2018 in der Aula der Hochschule für bildende Künste das neue „Jahrbuch Architektur in Hamburg 2018/19“ vorgestellt.

Der Ort war wohl bedacht: Teile der von Fritz Schumacher gestalteten Hochschule für bildende Künste sind jüngst vorbildlich saniert und modernisiert worden und haben es bis auf das Cover des neuen „Jahrbuchs“ geschafft. Nun präsentierte die Hamburgische Architektenkammer als Herausgeberin in der wundervoll wiederhergestellten Aula der HfBK vor zahlreichen Gästen das Buch. Auf der Veranstaltung sprachen Konstatin Kleffel (ehemaliger Präsident der Architektenkammer und Mitglied des Hochschulrats der HFBK), Dr. Ullrich Schwarz (stellvertretender Geschäftsführer der Architektenkammer und Mitherausgeber des Architektur-Jahrbuchs) sowie Karin Loosen (Präsidentin der Architektenkammer).

Das Jahrbuch Architektur in Hamburg 2018/19, die mittlerweile dreißigste Ausgabe in der Reihe, ist im Buchhandel erhältlich. In dem von der Hamburgischen Architektenkammer herausgegebenen Buch betrachten wie gewohnt namhafte Architekturkritiker die von einer Jury ausgewählten interessantesten neuen Bauten Hamburgs. Darüber hinaus greift das Jahrbuch wichtige Themen der Hamburger Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baugeschichte auf.

Das diesjährige Jahrbuch umfasst über 200 Seiten und ist randvoll mit Architekturkritiken, Fotoessays und Texten zu Hamburger Architektur, Stadtentwicklung und Baugeschichte. Es sei jedem, der sich für Architektur, Städtebau, Stadtplanung und -entwicklung in Hamburg interessiert, ans Herz gelegt.

Architektur in Hamburg Jahrbuch 2018/19, Hrg.: Hamburgische Architektenkammer, Junius Verlag, 216 S., Klappenbroschur, mit ca. 200 Farb- und s/w-Abb., 978-3-88506-813-6, Preis: 39,90 Euro.



Beide Fotos: © Martin Kunze, Hamburg

Hamburg 2050:

Großes Medienecho auf den Workshop der Kammer

Am 6. November lud die Hamburgische Architektenkammer zu einem Pressegespräch in die Geschäftsstelle, um Medienvertretern von den Ergebnissen des Workshops „Hamburg 2050. Die Zukunft gestalten!“ zu berichten. Neben HAK-Präsidentin Karin Loosen erläuterten die drei Vertreter/innen der Arbeitsgruppen Berthold Eckebracht Bettina Kunst und Carsten Venus Ideen und Vorstellungen für die Zukunft Hamburgs (siehe hierzu auch die Dokumentation im DAB

11-2018 sowie auf www.akhh.de). Sie taten dies mit Erfolg, denn es gab ausführliche Berichte u.a. im Hamburger Abendblatt, in der Hamburger Morgenpost, in der Welt, im NDR Hörfunk sowie im Regionalfernsehen von SAT1.

Präsidentin Karin Loosen betonte gegenüber den Medienvertretern, dass der Workshop nur der Auftakt sei für eine langfristige Befassung der Kammer mit wichtigen Zukunftsfragen der Hamburger Stadtentwicklung.

Man werde die Themen und Ergebnisse vertiefen und konkretisieren. Zudem wolle die Kammer eine offene Diskussion in der Stadt über wichtige Zukunftsfragen vorantreiben. Dafür werde man in öffentlichen Veranstaltungen mit den Bürgerinnen und Bürgern Hamburgs diskutieren, aber auch den Dialog mit Politik, Verwaltung und Fachleuten suchen. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie hier im DAB auf dem Laufenden.

Claas Gefroi

Weihnachtsferien und -grüße der Kammer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburgischen Architektenkammer wünschen allen Kammermitgliedern ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr.

Die Geschäftsstelle der HAK ist vom 24.12.2018 bis 01.01.2019 geschlossen.

Aufruf:

Projekte für das Architektur-Jahrbuch 2019/2020 gesucht!

Kaum ist das neue „Jahrbuch“ veröffentlicht, beginnen schon wieder die Vorbereitungen für den nächsten Band. Und dabei benötigen wir auch Ihre Mithilfe, denn das „Jahrbuch Architektur in Hamburg“ lebt von den interessanten Projekten und Bauten der Planer/innen in Hamburg.

Wir rufen deshalb alle Architekten/innen, Stadtplaner/innen, Innenarchitekten/innen und Garten- und Landschaftsarchitekten/innen auf, sich mit ihren Projekten für das Jahrbuch zu bewerben. Die Anforderungen sind im Einzelnen:

- Eingereicht werden können nur Projekte, bei denen gewährleistet ist, dass sie bis spätestens Ende April 2019 fertig gestellt und professionell fotografiert sind.
- Bewerbungsunterlagen müssen bis 16. Januar 2019 eingereicht werden bei: Hamburgische Architektenkammer z.H. Claas Gefroi Grindelhof 40, 20146 Hamburg
- Bitte reichen Sie max. 3 DIN-A3 Blätter oder 6 DIN A4-Blätter (einseitig bedruckt!) pro Projekt ein. Darauf sollten Fotos (falls noch nicht vorhanden: Visualisierungen), Grundrisse, Lageplan

und ein kurzer Informationstext zum Projekt vorhanden sein.

- Bitte reichen Sie keine digitalen Datenträger ein, also keine E-Mails, Downloadlinks, USB-Sticks, CD-ROMs u.ä.
- Bitte die Projekte nicht anonym einreichen, sondern immer mit Verfasserangabe und Kontaktdaten.

Eine unabhängige Jury aus den Mitgliedern von Redaktion und Beirat des Jahrbuchs wird aus den Vorschlägen die Auswahl für das Jahrbuch festlegen. Aus Zeit- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei Leistungen im Bestand: Umbauzuschlag und erhöhte anrechenbare Kosten

Planerinnen und Planer, die im Bestand planen und bauen, sind gut beraten, auch ihrem Honorar besondere Beachtung zu schenken. Bei der Vereinbarung eines Umbauzuschlags und der angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten geht häufig einiges schief oder durcheinander. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass das Honorar geringer ausfällt, als es nach den Regeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sein müsste und teilweise sogar sein dürfte.

Zwei Stellschrauben

Das Planen und Bauen im Bestand stellt u.a. erhöhte Sorgfaltsanforderungen an Planerinnen und Planer. Darauf reagiert die HOAI zur Ermittlung des passenden Honorars mit zwei kumulativ anzuwendenden Stellschrauben:

1. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.
2. Ein Umbauzuschlag kann vereinbart werden.

Hier offenbaren sich in Beratungsgesprächen immer wieder ungeahnte Wissenslücken. Manchmal kennen die Planerinnen und Planer nur eine der beiden „Schrauben“ oder sie denken, es würde nur entweder die eine oder die andere zur Anwendung kommen können. Manch eine/-r sagt „Umbauzuschlag“ und meint eigentlich „Erhöhung der anrechenbaren Kosten um die mitzuverarbeitende Bausubstanz“ oder andersherum und wundert sich über seinen HOAI-Rechner. Dabei ist bereits seit fünf Jahren, also seit der letzten HOAI-Novelle 2013, wieder ein Nebeneinander der beiden Regelungen festgeschrieben. Eine angemessene Ho-

norierung für Leistungen im Bestand kann nämlich nicht allein durch einen Honorarzuschlag erreicht werden (so auch die amtliche Begründung zur HOAI in der Bundesrats-Drucksache 334/13 [Beschluss]). Die Unsicherheit bzw. fehlende Kenntnis im Berufsstand mag an der Historie der HOAI liegen, die zur Entwicklung eines passenden Systems unterschiedliche Stadien durchlaufen hat. Wer allerdings nicht auf dem aktuellen Stand ist und nicht an beiden Schrauben dreht, der lässt Honorar liegen und unterschreitet eventuell sogar die Mindestsätze der HOAI, die Maßstab einer jeglichen Honorarabrede sind, was unzulässig und eine Berufspflichtverletzung wäre.

Zur Historie

Die Fassung der HOAI von 1996 (2002 an den Euro angepasst) enthielt eine Regelung, nach der beim Planen und Bauen im Bestand

die anrechenbaren Kosten um die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, zu erhöhen sind. Diese Regelung fand sich in der Folgefassung von 2009 nicht mehr wieder, so dass sich beim Planen und Bauen im Bestand die anrechenbaren Kosten erheblich verringerten. Als Ausgleich dafür wurde die Möglichkeit, einen Umbauszuschlag zu vereinbaren, auf bis zu 80 % erhöht. Vorher waren es 20 bis 33 % gewesen. 2013 wurde der Umbauszuschlag dann wieder reduziert und in den jetzigen § 4 HOAI für Leistungen im Bestand wieder eine zwingende Regelung eingeführt, nach der die anrechenbaren Kosten angemessen zu erhöhen sind.

Die Fassungen von 2009 und 2013 gelten für Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden, auch wenn während der Vertragsabwicklung eine weitere Neufassung in Kraft getreten ist / treten sollte. Für Verträge, die vor dem 18. August 2009 geschlossen wurden, ist die Geltung einer speziellen Fassung im Einzelfall zu prüfen; sie kann sich aus dem Vertrag ergeben.

Zur Erhöhung der anrechenbaren Kosten

Nachdem bei Verträgen ab Geltung der HOAI 2009 keine Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz beim Bauen im Bestand mehr stattfand, gibt die HOAI aktuell wieder vor, dass die vorhandene Bausubstanz angemessen zu berücksichtigen ist, um die anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Es hatte sich in der Praxis zu § 35 der HOAI 2009 nämlich gezeigt, dass das Ziel einer angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar erreicht werden kann. Daher orientiert sich § 4 Absatz 3 Satz 1 HOAI 2013 wiederum an § 10 Absatz 3a HOAI 1996. Einen Verhandlungsspielraum nach freiem Spiel der Kräfte der Parteien gibt es anders als beim Umbauszuschlag hier nicht. Vielmehr legt die HOAI fest, dass der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren

HOAI/Fassung/Jahr	Angemessene Erhöhung der anrechenbaren Kosten um die mitzuverarbeitende Bausubstanz	Umbauszuschlag
HOAI 1996/2002	(+) § 4 Absatz 3	20 bis 33 % (§ 24 Abs. 1 HOAI 1996/2002) (keine Regelung für Freianlagen)
HOAI 2009	(-)	Gebäude und Innenräume: bis 80 % (§ 35 Abs. 1 HOAI 2009) (keine Regelung für Freianlagen)
HOAI 2013	(+) § 4 Absatz 3	Gebäude: bis 33 % (§ 36 Abs. 1 HOAI 2013) Innenräume: bis 50 % (§ 36 Abs. 2 HOAI 2013) Freianlagen: bis 33 % (§ 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI 2013)

sind. Da diese Regelung vor die Klammer gezogen worden ist, sich also im allgemeinen Teil der HOAI befindet, gilt sie für alle nachfolgenden Teile. Aus dem Berufsstand werden teilweise Stimmen laut, dass auch die aktuelle Regelung nicht ausreichend ist, um die Besonderheiten beim Bauen im Bestand abzubilden, weil das Nebeneinander von Umbauszuschlag und Erhöhung der anrechenbaren Kosten um die mitzuverarbeitende Bausubstanz in der Praxis kaum bekannt oder schwer durchsetzbar ist.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz definiert § 2 Abs. 7 HOAI 2013 als Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Und in der gesetzlichen Begründung zur Novelle von 2013 heißt es zu dem, was mitzurechnen ist: „Begrifflich besteht die Bausubstanz aus Tei-

len der Konstruktion oder Installation und setzt eine feste Verbindung mit dem Bauwerk voraus. Durch den Hinweis, dass es sich um ‚durch Bauleistungen hergestellte‘ Substanz handeln muss, soll zum Beispiel im Hinblick auf Freianlagen klargestellt werden, dass ‚unbearbeitete Substanz‘, wie zum Beispiel Vegetation, grundsätzlich keine mitzuverarbeitende Bausubstanz darstellt. Solche Vegetationsbestände können im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer. ‚Unbearbeitete Substanz‘ kann zum Beispiel auch vorliegen, wenn vorhandene Bausubstanz nicht planerisch oder konstruktiv bearbeitet wird. Dies ist für Verkehrsanlagen beispielsweise der Fall, wenn Deckschichten des Fahrbahnoberbaus erneuert werden. Die Binder- und Tragschichten stellen in diesem Fall keine mitzuverarbeitende Bausubstanz dar.“

Bei der angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist ihr Umfang und Wert zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile im Einzelfall objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist grundsätzlich die Kostenberechnung (§ 2 Abs. 11). Auf die derart angepassten anrechenbaren Kosten kann dann quasi „obendrauf“ ein Zuschlag vereinbart werden.

Zum Umbauszuschlag

Wie die Tabelle zeigt variiert der Umbauszuschlag aktuell je nach Fachrichtung. Die Regelungen finden sich in der HOAI im jeweiligen Abschnitt. Für Gebäude kann ein Umbauszuschlag bis 33 % vereinbart werden, für Innenräume bis 50 %. Seit der HOAI-Fassung von 2013 gibt es auch eine Regelung für einen Umbauszuschlag bei Leistungen im Bereich der Freianlagen; es wird die Regelung für Gebäude zur Anwendung berufen. Mithin beläuft sich die Höchstgrenze auch hier auf 33 %. Bei den alten Fassungen der HOAI war in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung oder Verweisung umstritten, ob bei der Planung von Freianlagen ein Umbauszuschlag überhaupt wirksam vereinbart werden konnte.

Wegen der in die HOAI 2013 erneut eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten wurde der Umbauszuschlag in der maximalen Höhe wieder auf den Höchstwert der HOAI 2002 gesenkt. Allerdings wird anders als noch in der HOAI 1996/2002 nur der jeweils höchstzulässige Prozentsatz angegeben; eine Untergrenze wird hingegen nicht mehr festgelegt. Die Parteien sind daher frei, eine Vereinbarung zu treffen, und es ist ihrem Verhandlungsgeschick und dem jeweiligen Kräfteverhältnis überlassen, welchen Prozentsatz sie vertraglich vereinbaren. Der Umbauszuschlag kann – so wird gemeinhin angenommen – auch bei sehr geringen Anforderungen (Honorarzone I) vereinbart werden, auch dann gilt die Höchstgrenze ist. Die Höhe ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls schriftlich bei Auftragserteilung gemäß § 7 Abs. 1 HOAI 2013 zu vereinbaren.

Sofern allerdings keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wird in § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI 2013 unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad der Leistung (Honorarzone III) vereinbart ist. Die Planerin oder der Planer bekommt seinem Honorar dann also auch ohne ausdrückliche Vereinbarung 20 % zugeschlagen. Dass es deswegen sinnvoll ist, bei den Vertragsverhandlungen über den Umbauszuschlag zu schweigen, um am Schluss oder gar schon mit den Abschlagsrechnungen unter Bezugnahme auf diese Regelung einfach 20 % mehr zu verlangen, mag bezweifelt werden, wäre ein solches Verhalten doch geeignet, Unmut und Widerstand beim Bauherrn zu schüren.

Besonderheit beim Umbauszuschlag für Leistungen für Innenräume

Dass auch der HOAI-Verordnungsgeber Fehler gemacht hat, erschließt sich vor allem bei der genauen Lektüre der Regelungen zum Umbauszuschlag bei der Innenraumplanung. Dort gibt es nämlich einen sprachlich nicht aufzulösenden Widerspruch. Während § 34 Abs. 2 HOAI 2013 besagt, es handle sich bei Leistungen für Innenräume um solche ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion, wird ausdrücklich ein Umbauszuschlag zugestanden, obwohl nach § 2 Abs. 5 HOAI 2013 Umbauten immer mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand einhergehen müssen, um Umbauten zu sein. Diesen Widerspruch wird man wohl so auflösen müssen, dass im Ergebnis ein Umbauszuschlag zulässig ist, weil die ausdrückliche Regelung dazu vorgeht, während die anderen Normen einen rein definitorischen und keinen regelnden Charakter haben. Dafür spricht auch § 34 Abs. 1 HOAI 2013, der besagt, dass das Leistungsbild Innenräume auch Umbauten umfasst. Die Wesentlichkeit des Eingriffs bezieht sich im Zusammenhang mit dem Umbauszuschlag aus § 36 Abs. 2 HOAI 2013 also auf die vorhandene Innenraumgestaltung. Bei der Definition von „Leistungen für Innenräume“ in § 34 Abs. 2 HOAI 2013 ist die Wesentlichkeit hingegen auf das Gebäude bezogen, in dem sich die Innenräume befinden und dient lediglich der

Abgrenzung von Hochbau und Innenarchitektur.

Einladung zum Selbststudium

Die aktuelle Fassung der HOAI ist samt amtlicher Begründung in der Geschäftsstelle der Kammer für Mitglieder kostenlos erhältlich und gehört auf jeden Schreibtisch in einem Planungsbüro. Es kann sich (auch finanziell) lohnen, die Hinweise aus diesem Artikel anhand der Normen aus der HOAI nachzuvollziehen. Bauherren gegenüber kann die amtliche Begründung den Planerinnen und Planern gut als Argumentationshilfe dienen, um das Nebeneinander der beiden Stellschrauben beim Honorar für Leistungen im Bestand zu begründen.

Sinah Marx

Ungültige Urkunde

Die auf **Helmut Stegmeier** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 25.10.1994 unter AL04187 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 12.11.2018
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P.: Claas Gefroi, Referent in der Hamburgischen Architektenkammer für Öffentlichkeitsarbeit

Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
planet c GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Druck&Service,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer zugestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Fax der Datenschutzauskunft-Zentrale? Warnung! Abo-Falle.

Die neuen rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz verunsichern viele Architekturbüros. Da wundert sie ein Fax der so genannten Datenschutzauskunft-Zentrale nicht, mit dem das Büro „erfasst“ werden soll und aufgefordert wird, Daten zu ergänzen. Auch viele Hamburger Büros haben in den letzten Tagen solche Faxe erhalten. Aber Achtung: Oft sind diese Faxe unseriös! Die Empfänger sollen ein beigefügtes Schreiben ausfüllen, unterschreiben und innerhalb einer engen Frist zurückschicken. Was sie dabei oft übersehen – denn so ist es gewollt – ist, dass sie damit einen Vertrag – mit einer Laufzeit von drei Jahren – abschließen, mit dem sie sich, ohne es zu merken, verpflichten, jährlich mehrere hundert Euro zu zahlen.

Konkret geschieht dies durch die gezielte Zusendung von Schreiben (Mitteilung, Angebote, Zahlungsaufforderungen und/oder Rechnungen), denen erst bei genauer Lektüre das Angebot zu entnehmen ist, kostenpflichtig datenschutzrechtliche Leistungen zu erbringen. Das Angebot erweckt beim Adressaten jedoch den Eindruck, es handle sich um ein behördliches Schreiben, die Beantwortung sei Pflicht und/oder kostenfrei. Die Aufforderung, Angaben zu machen, zu ergänzen oder ggf. zu korrigieren, erscheint zunächst seriös. Sie dient aber dem Zweck, zu vertuschen, dass es sich bei dem Schreiben lediglich um Werbung in Kombination mit einem Vertragsangebot handelt. Die Entgeltlichkeit der angebotenen Leistungen ergibt sich erst aus dem Kleingedruckten und wird nur bei ganz genauem Hinsehen erkannt. Ob die Leistungen überhaupt gewünscht werden oder sinnvoll sind, kann so nicht geprüft werden und ist zu bezweifeln.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat ein solches Fax online gestellt und ebenfalls eine Warnung ausgespro-

chen: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/warnung-vor-fax-der-datenschutzauskunft-zentrale-169478.html>. Und auch der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität informiert zu dem Thema unter www.dsw-schutzverband.de.

Wichtig ist: Es besteht keine Pflicht oder Notwendigkeit, bei Erhalt eines solchen Schreibens in irgendeiner Weise tätig zu werden!

Viele nützliche Informationen und Hilfsmittel zum Thema Datenschutz halten die Kammern für ihre Mitglieder bereit: www.architekten-datenschutz.de.

Die Hamburgische Architektenkammer warnt deswegen davor, ein solches Schreiben zu beantworten bzw. zurückzuschicken. Denn erst mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Schreibens kann überhaupt ein Vertrag zustande kommen. Zudem sollte einer (evtl. mit dem Schreiben verbundenen) Zahlungsaufforderung nicht nachgegeben werden. Der Bundesgerichtshof hat nämlich mit Urteil vom 26. Juli 2012 entschieden, dass eine Entgeltklausel für eine Leistung nicht Vertragsbestandteil wird, wenn sie nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird. Es handle sich um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB. In dem vom BGH entschiedenen Fall bestand deswegen keine Zahlungspflicht. Diese Rechtsprechung könnte auch auf die aktuellen Fälle der sog. Datenschutzauskunft-Zentrale übertragen werden.

Empfehlungen:

1. Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten, empfiehlt es sich, es unbeachtet zu lassen oder sich bei Kolleginnen und Kollegen zu informieren und im Internet zu recherchie-

ren. Sollten Zweifel bestehen bleiben, ob ein Angebot seriös ist, können Sie uns kontaktieren. Keinesfalls sollten ungeprüft Angebote angenommen werden.

2. Sollten Sie auf die oben beschriebene Art bereits einen Vertrag abgeschlossen haben, empfiehlt es sich, diesen sofort anzufechten und ggf. anwaltlichen Rat einzuholen. Zur Anfechtung genügt es, wenn Sie dem Anbieter mitteilen, sich nicht an den Vertrag gebunden zu fühlen, da dem Vertragsschluss eine arglistige Täuschung durch das Schreiben vorangegangen sei. Rein vorsorglich sollte zusätzlich der Vertrag gekündigt werden. Ohne vorherige Prüfung der Forderung sollten Sie nicht zahlen.
3. Sollten Sie in der irrtümlichen Annahme eines wirksamen Vertragsschlusses bereits Geld gezahlt haben, kommt eine Rückforderung in Betracht. Dafür können Sie zunächst versuchen, über Ihre Hausbank eine Rückbuchung des gezahlten Betrages zu erwirken. Bei einer Überweisung geht das allerdings nicht. Wenn Sie auf diesem Wege keinen Erfolg haben, sollten Sie sich mit Ihrem Rückforderungsbegehren an den Anbieter wenden und überlegen, ob Sie eine gerichtliche Durchsetzung Ihrer Forderung ggf. mit anwaltlicher Hilfe in Angriff nehmen möchten.

Sinah Marx

Auszeichnung des Bundes für Projekt „Malteser Campus St. Maximilian Kolbe“

Für die Pläne zum Erhalt der St. Maximilian Kolbe-Kirche in Wilhelmsburg und ihre Umnutzung zum „Malteser Campus St. Maximilian Kolbe“ wurde am 8. November im Rahmen der „denkmal – Europäische Leitmesse für Denkmalpflege, Restaurierung und Altbausanierung“ einer von drei dritten Preisen beim Bundeswettbewerb „Europäische Stadt: Wandel und Werte – Erfolgreiche Entwicklung aus dem Bestand“ überreicht.

Der 2014 geplante Abriss der ehemaligen Kirche, einem wichtigen Zeugnis des Brutalismus in Hamburg, konnte seinerzeit durch das Engagement von Bürgern, Institutionen (darunter die Hamburgische Architektenkammer) Behörden und Politik abgewendet werden. Derzeit wird das Gebäude, das zu Recht als Ikone der Moderne bezeichnet wird, von der Malteser Norddeutschland gemeinnützige GmbH zu einem Begegnungszentrum mit sozialen und kultursensiblen Angeboten umgebaut. Die 900.000 Euro teure Außensanierung wird finanziert durch den Bund, das Denkmalschutzamt Hamburg, das Erzbistum Hamburg und die Stiftung Denkmalpflege Hamburg.

Die katholische Kirche plante in den 1970er Jahren ein Gemeindezentrum für das nach der Flutkatastrophe neu entstandene Zuzugsgebiet Kirchdorf. Das 1974 fertiggestellte



Visualisierung: LH Architekten / moka Studio

Werk des Architekten Jo Filke mit der sich stadtbildprägend in den Himmel empor windenden Turm-Spirale ist Maksymilian Kolbe, einem in Ausschwitz ermordeten polnischen Priester, gewidmet. Derzeit wird das Gebäude nach Plänen von LH-Architekten, Landwehr Henke und Partner mbB, saniert und zu einem Begegnungszentrum umgewandelt, in

dem insbesondere Bürger mit Migrationshintergrund Unterstützung in der Pflege und Betreuung von Familienangehörigen erhalten sollen. Ein Teil des Sakralbaus wird als Kapelle für die Bewohner des St. Maximilian Kolbe Pflegeheims eingerichtet.

Ergebnisse der bundesweiten Architektenbefragung 2018

Die Ergebnisse der bundesweiten, im Auftrag der Bundesarchitektenkammer erstellten Architektenbefragung 2018 liegen jetzt vor. Die Befragung beleuchtet die Situation selbstständig tätiger und angestellt beschäftigter Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner - aufgeschlüsselt nach Bundesländern. Den Bericht finden Sie auf der Website der Hamburgischen Architektenkammer unter dem Link www.akhh.de/aktuell/nachrichten/artikel/ergebnisse-der-bundesweiten-architektenbefragung-2018

Fortbildung in der ersten Jahreshälfte 2019

HAK191.01	Donnerstag, 17. Januar 2019	Präsenz zeigen, überzeugend präsentieren
HAK191.02	21./22. Januar 2019	„So machen wir's!“ – Verhandlungsführung
HAK191.03	Donnerstag, 24. Januar 2019	Büromanagement – Ihr Büro zum Erfolg führen
HAK191.04	Freitag, 25. Januar 2019	Mitarbeiter gewinnen, halten und entwickeln
HAK191.05	Donnerstag, 31. Januar 2019	Bauleitung Teil 1: Grundlagen
HAK191.06	Donnerstag, 7. Februar 2019	Basis- und Praxiswissen HOAI
HAK191.07	Freitag, 8. Februar 2019	Weniger ist mehr – einfacher bauen?
HAK191.08	Donnerstag, 14. Februar 2019	Kostenplanung im Hochbau nach DIN 276 neu
HAK191.09	Freitag, 15. Februar 2019	Koordinierungspflichten der am Bau Beteiligten
HAK191.10	18./19. Februar 2019	Projektleitung: „Bitte machen Sie das!“
HAK191.11	Donnerstag, 21. Februar 2019	BIM – Eine Einführung für Entscheidungsträger
HAK191.12	Dienstag, 26. Februar 2019	Aktuelles Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
HAK191.13	Donnerstag, 28. Februar 2019	Bauleitung Teil 2: Kostenmanagement
HAK191.14	Freitag, 1. März 2019	Von der EnEV zum Gebäudeenergiegesetz
HAK191.15	19./20./26. März 2019	Basiskurs BIM in der Architektur
HAK191.16	Donnerstag, 21. März 2019	Arbeitsvertrag, freie Mitarbeit, Arbeitnehmerhaftung
HAK191.17	Freitag, 22. März 2019	Stauden- und Gehölzverwendung im öffentlichen Raum
HAK191.18	22./23. März 2019	Der Architekt als Projektsteuerer
HAK191.19	Dienstag, 26. März 2019	Arbeitsstättenrecht
HAK191.20	Donnerstag, 28. März 2019	Bauleitung Teil 3: Abnahme und Verjährung
HAK191.21	Freitag, 29. März 2019	Bauüberwachung Teil 1: Leistungspflichten, Bauvertrag
HAK191.22	29./30. März 2019	SketchUp Pro
HAK191.23	Montag, 1. April 2019	Lebenszyklusbetrachtung von Immobilien
HAK191.24	Donnerstag, 4. April 2019	Vergaberecht für Architekten und Ingenieure
HAK191.25	Freitag, 5. April 2019	Nachtrag des Planers, neue Rechtslage 2018

HAK191.26	Donnerstag, 11. April 2019	Bauleitung Teil 4: VOB und Maßtoleranzen
HAK191.27	Freitag, 12. April 2019	Abdichtung in der Praxis und vor Gericht
HAK191.28	Donnerstag, 25. April 2019	Baugrund, Baugrube, Gründung
HAK191.29	Freitag, 26. April 2019	Bauüberwachung Teil 2: Terminplanung und -steuerung
HAK191.30	26./27. April 2019	Adobe Photoshop CS6 für Architekten
HAK191.31	Montag, 6. Mai 2019	Baukosten: Ermittlung, Prognose, Steuerung
HAK191.32	Dienstag, 7. Mai 2019	AVA – Ausschreibung und Vergabe
HAK191.33	Donnerstag, 9. Mai 2019	Licht 2.0
HAK191.34	Freitag, 10. Mai 2019	Bauüberwachung Teil 3: Abnahme, Mängel, Vergütung
HAK191.35	Montag, 20. Mai 2019	Einführung in den urbanen Holzbau
HAK191.36	Dienstag, 21. Mai 2019	Wärmebrücken, die neue DIN 4108
HAK191.37	21./22./28. Mai 2019	Basiskurs BIM in der Architektur
HAK191.38	Mittwoch, 22. Mai 2019	Die IFB informiert: Fenster
HAK191.39	Donnerstag, 23. Mai 2019	Vermeidung von Nachbarkonflikten
HAK191.40	Freitag, 24. Mai 2019	Vermeidung von Konflikten im Bauwesen
HAK191.41	Samstag, 25. Mai 2019	Baudurchführung in der Landschaftsarchitektur
HAK191.42	Montag, 27. Mai 2019	Das neue Architekten- und Planervertragsrecht
HAK191.43	3./4. Juni 2019	NEU DENKEN: Inklusion und Barrierefreiheit
HAK191.44	Donnerstag, 6. Juni 2019	Schadensfälle, Prävention und Kommunikation
HAK191.45	Freitag, 7. Juni 2019	Bauüberwachung Teil 4: Nachtragsmanagement
HAK191.46	Freitag, 14. Juni 2019	Brandschutz im Holzbau
HAK191.47	Dienstag, 18. Juni 2019	EU-Bauproduktrecht
HAK191.48	Donnerstag, 20. Juni 2019	Gute Gestaltung und energiesparrechtliche Nachweise
HAK191.49	20./21. Juni 2019	„Doch!“ – Durchsetzung am Bau und im Büro

Bitte melden Sie sich an unter fortbildung@akhh.de oder per Fax 040 44 18 41-44